
Ergänzungen zur Publikation « Ein Erlass des Königs Ptolemaios II Philadelphos über die Deklaration von Vieh und Sklaven in Syrien und Phönikien (PER 24552 gr.) »

Herr Professor Dr. Michael Rostovtzeff, dem ich die Korrekturbogen dieser Arbeit zusenden durfte, hatte die grosse Güte mir brieflich eine Reihe wertvoller Ergänzungen zu geben. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Herausgebers dieser Zeitschrift Herrn Professor A. Calderini, ist es mir noch möglich, dieselben als Nachtrag an dieser Stelle zu veröffentlichen.

Zur Frage der Verwaltungseinteilung Syriens und Phönikiens unter ptolemäischer Herrschaft muss noch die grosse Abhandlung von Ulrich Kahrstedt, Syrische Territorien in hellenistischer Zeit, Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil. hist. Klasse N. F. XIX 2 zitiert werden. Mit der Frage der Verwaltungsbezirke im ptolemäischen Koilesyrien befasst sich der Autor auf Seite 42 ff. Kahrstedt nimmt an, dass das Gebiet eine grosse Strategie bildete, welche in eine grössere Zahl von Eparchien zerfiel (vgl. auch a. a. O. S. 52), eine Auffassung, mit der sich die aus unserer Urkunde zu gewinnenden Erkenntnisse sehr wohl vereinen lassen. Sehr ausführlich hat über die Verwaltungseinteilung Syriens in der Zeit bis 320 v. Ch. Oscar Leuze, « Die Satrapieinteilung in Syrien und im Zweistromlande von 520–320 », in den Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft XI S. 157 ff. gehandelt. Die Abhandlung sei hier wegen des genauen Bildes erwähnt, das sie über die Verwaltungseinteilung Syriens insbesondere auch unter Alexander dem Grossen gibt. (Vgl. besonders S. 444 ff.) Schliesslich sei noch auf die Ausführungen von M. Rostovtzeff und C. B. Welles in *Yale Classical Studies* Band II S. 43 f. hingewiesen, wo sich die Autoren eingehend mit der Hyparchieneinteilung im Seleukidenreich und im Partherreich be-

Aegyptus - Anno XVI - 18



fassen. Erwähnt sei zu dieser Frage zuletzt noch W. W. Tarn « Seleucid-Parthian Studies » *Proceed. of the Br. Ac.* XVI, doch war mir diese Arbeit derzeit leider nicht zugänglich.

Bezüglich der Verwaltung der auswärtigen Provinzen der Ptolemäer muss noch auf die Ausführungen Rostovtzeffs in *Cambridge Ancient History* VII S. 128 ff. hingewiesen werden, wo insbesondere das bezügliche Material der Zenonkorrespondenz ausführlich erläutert wird. Im Hinblick auf Zeile 10-11 der linken Kolumne, wo von den Steuerpächtern die Rede ist, sind auch die Ausführungen Rostovtzeffs von grosser Bedeutung, die sich mit der Verpachtung der Steuern für die auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer und deren Einhebung befassen (a. a. O. S. 129 f.) (Als Quellenmaterial vergleiche hiezu z. B. P. Tebt. 8 = Wilcken, *Chrest.* 2; P. Cair. Zen. 59037; Flavius Josephus *Ant.* XII 169 ff.). Es sei noch erwähnt, dass sowohl Rostovtzeff a. a. O. als auch Edgar, Einleitung zu P. Zen. Michigan S. 16 f. auf das Vorkommen von Ökonomen in den auswärtigen Provinzen der Ptolemäer, insbesondere auch in Syrien und Palästina, hingewiesen haben. Das sich auf Grund der Zenonkorrespondenz ergebende Bild des Lebens in Syrien und Palästina im III. Jh. a. Ch. schildert sehr anschaulich Edgar a. a. O.

Zur Behandlung des Viehs in Ägypten hat Papyrus Tebt. 703 neues Material gebracht. Einerseits sind hier die Vorschriften betreffend die ἀναγγραφή der γεωργικὰ κτήνη zu erwähnen (Kolumne III Zeile 64-70) und andererseits die Bestimmungen in Zeile 165-176, welche zeigen, welchen grossen Wert man auf eine möglichst vollständige Erfassung des steuerpflichtigen Viehs legte. Wie diese Stelle zeigt, stellte das ἐννόμιον, welches auch in Zeile 9 der linken Kolumne unserer Urkunde erwähnt wird, eine der wichtigsten Abgaben im ptolemäischen Steuersystem dar, (vergl. hiezu den Kommentar der Hgg. Seite 96). Dieser grossen wirtschaftlichen Bedeutung, die der Viehbesteuerung zukam, entsprechen die so eingehenden Bestimmungen unserer Urkunde.

Im Zusammenhang mit unserem Erlass betreffend die Behandlung der widerrechtlich versklavten Einheimischen möge auch noch der Bericht des Flavius Josephus *Ant.* XII 26 ff. erwähnt werden, wo der Autor von einem Dekrete Ptolemäus Philadelphos' erzählt, durch das dieser die Freilassung der von den Kriegern versklavten Juden verfügte.

Zuletzt sei noch auf die sehr interessanten brieflichen Bemerkungen Rostovtzeffs hingewiesen, welcher auf Grund des PER

24552 gr. die Ansicht äusserte, dass P. Cairo Zenon 59093 sich nicht, wie bisher angenommen wurde, auf eine Apographe im Büro der Zollbeamten, sondern auf eine Apographe, wie sie in unserer Urkunde vorgeschrieben wird, beziehe. Es ist dann dieser Zenonpapyrus auch als ein Beleg für eine Vermeldung auf falschen Namen im Zusammenhange mit unserer Urkunde von ganz besonderem Interesse.

Wien

HERBERT LIEBESNY